

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 97 (1977)

Nachruf: Dr. iur. h. c. Walter Müller, Zürich : 12.12.1914-15.11.1975
Autor: Bader, Karl S.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.05.2026

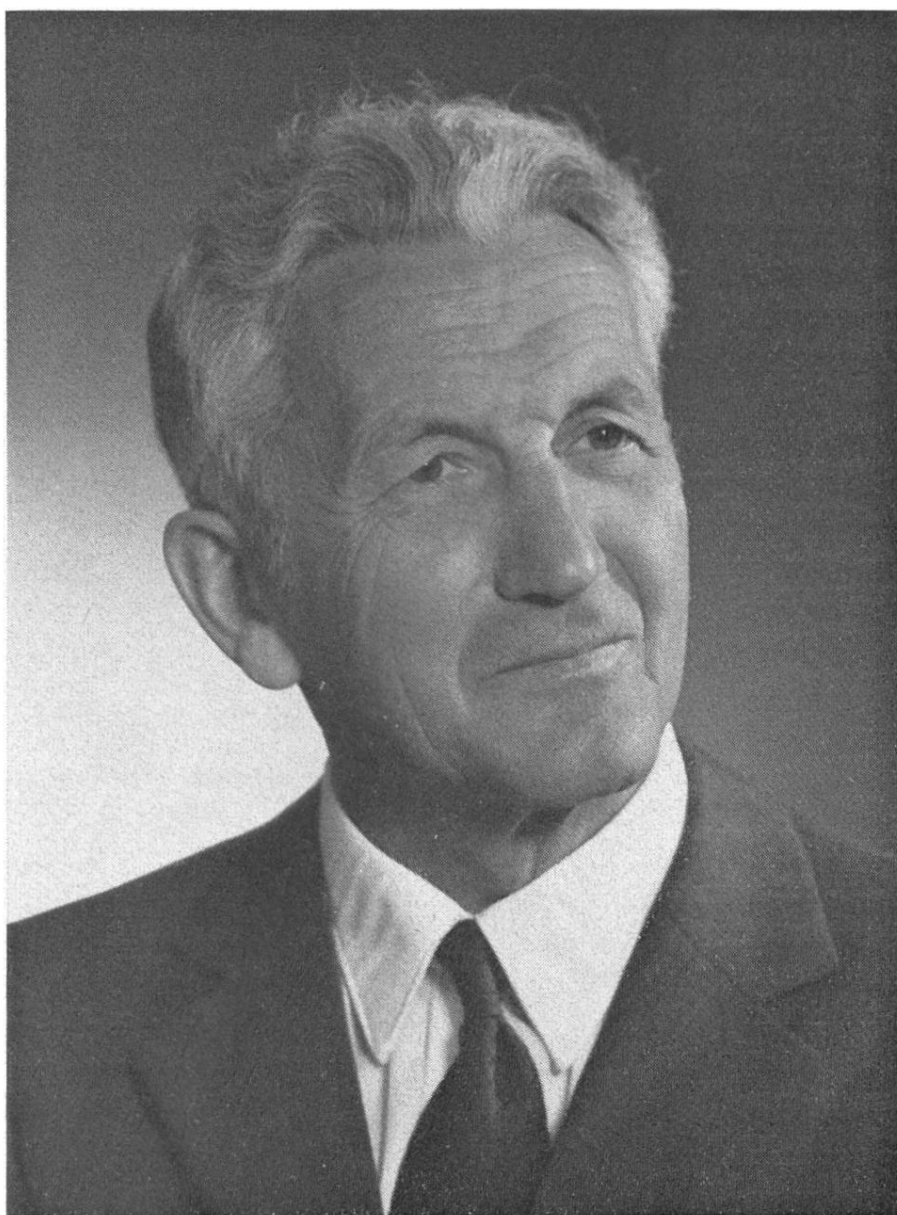
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

KARL S. BADER

Dr. iur. h. c. Walter Müller, Zürich

(12.12.1914—15.11.1975)

Jäh hat ein allzu früh sich nähernder Tod am 15. November 1975, einem föhnigen Sonntag, nach einem mit der Gattin unternommenen Spaziergang im Ütliberggebiet, Dr. iur. h.c. Walter Müller, Chef der Finanzverwaltung des Kantons Zürich und namhaften Rechtshistoriker, der Familie, dem Staat und einem grossen Kreis von Freunden und Bekannten entrissen. Ein leichtes Unwohlsein, dem sein pflichteifer wenig Beachtung schenkte, war vorausgegangen. Die Todesnachricht rief allerseits Bestürzung hervor. Hatten wir Walter Müller doch bis in seine letzten Tage in all seiner Frische und Fröhlichkeit unter uns gesehen, von ihm über im Gang befindliche Forschungen und über Pläne für weitere wissenschaftliche Arbeit vernommen, seine Hoffnung, bald unter Entlastung von angestrenzter beruflicher Arbeit sich noch mehr rechtsgeschichtlichen Untersuchungen zuwenden zu können, mit ihm geteilt. Der Mann, der das von uns allen bewunderte Kunststück fertig brachte, neben einem höchsten persönlichen Einsatz verlangenden Posten als Chef der Finanzverwaltung unentwegt und unermüdlich in Büchern, Zeitschriftenaufsätzen, Rezensionen und Vorträgen wichtige Forschungsergebnisse zu erbringen, ein Mann, der dabei Zeit zu ausgiebigen Gesprächen und zu vielen Wanderungen in der schweizerischen Alpenwelt und in Zürichs Umgebung und selbst zu gegenwartsnaher literarischer Lektüre fand: ein solcher Mann schien uns unerreichbares Vorbild. Walter Müller hat sich vielleicht zuviel zugemutet. Und doch müssen wir sagen: der immer nur Kraft und Mut ausstrahlende, fast jünglinghaft gebliebene Sechziger ist vom Schicksal davor bewahrt geblieben, mit allmählicher Ermattung oder gar längerem Siechtum kämpfen zu müssen. Zum Gesamtbild einer ungewöhnlichen Persönlichkeit gehört auch dieser plötzliche Tod, mag er uns alle, Gattin und Kinder zumal, in schockartige Trauer versetzt haben. Wie immer im letztlich Unbegreiflichen haben wir uns Gottes Ratschluss und einem schicksalhaften Schlag zu beugen. Was uns bleibt, ist Dank und Anerkennung. Dafür will dieser Nachruf zeugen.



H. Müller

Walter Fritz Müller, von Goldach/SG und seit 1951 von Zürich, wurde am 12.12.1914 als Sohn von Johann Arnold Müller und Anna geb. Häsler in Uster geboren. Die familiären Verhältnisse waren, wie er selbst gelegentlich zu sagen pflegte, bescheiden und durch öfteren Wohnsitzwechsel bestimmt. In Goldach und St. Gallen besuchte er die Primar- und Sekundarschule, um danach eine kaufmännische Lehre anzutreten. 1933–1941 war er bei der Schweizerischen Annoncenexpedition in Zürich tätig. Der regsame Geist des kaufmännischen Angestellten verlangte jedoch nach Weiterbildung, die der Besuch eines Abendgymnasiums vermittelte und ein zweijähriger Kursus an der Handelshochschule so abrundete, dass er mit dem Diplom des Bücherrevisors abschliessen konnte. Dazwischen und später leistete er ausgedehnten Militärdienst, auch hierbei sich nicht mit blosser Pflicht begnügend. Die militärische Karriere führte, um dies vorwegzunehmen, zum Rang des Majors; etwas Soldatisches lag auch in seiner ganzen Haltung und Natur. Am 1. Mai 1941 trat Walter Müller als Bücherrevisor bei der Zürcher Kantonalen Finanzverwaltung ein, am 1.1.1948 wurde er zum Revisor 1. Klasse, 1958 zum Chefrevisor befördert und das hohe Vertrauen, das er sich in der Kantonalen Verwaltung allseits erwarb, führte schliesslich 1960 zur Ernennung als Chef der Finanzverwaltung. Da dem fachlich Aussenstehenden kein Urteil über die besonderen Qualitäten des Inhabers eines solchen Amtes zusteht, übernehmen wir am besten einige Sätze der warmen Würdigung, die Regierungsrat Albert Mossdorf gleich nach dem Tode Walter Müllers (NZZ v. 19.11.75) für seinen Chefbeamten gefunden hat: «Er war ein Mensch, der aus hohem, selbstaufopferndem Verantwortungsbewusstsein die Probleme in ihrer Tiefe auslotete und oft in mühseliger Kleinarbeit sein Urteil erhärtete. Hatte er seine Lösung, war er von ihr zutiefst überzeugt und suchte sie, wohl wissend um die Grenzen der Realisierbarkeit, beharrlich in die Tat umzusetzen. . . . Besonders in den fünfziger Jahren galten seine Anstrengungen der Neugestaltung und dem Ausbau der Finanzkontrolle. Gleichzeitig begannen die Arbeiten für die als Übergangslösung gedachte Kodifizierung des Finanzrechts in der kantonalen Verordnung über die Finanzverwaltung. In bezug auf die gesetzliche Ordnung des Finanzhaushalts wollte er das Ergebnis der von ihm massgeblich mitgeprägten und zur Zeit vor dem Abschluss stehenden Arbeiten auf der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren abwarten, obwohl er wegweisende Grundlagen bereits gelegt hatte. . . Auf eidgenössischer Ebene hat

er unter anderem durch seine Tätigkeit als Präsident der Kommission für den Aufbau einer gesamtschweizerischen Finanzstatistik einen wichtigen Beitrag zur vertieften Erforschung der öffentlichen Finanzen geleistet.» Der Finanzdirektor schliesst mit dem Hinweis darauf, dass Walter Müller die Finanzwirtschaft des Kantons und seine finanziellen Beziehungen zu den anderen öffentlichen Gemeinwesen massgeblich mitgeprägt habe. Ergänzend dürfen wir beifügen, dass auch auf diesem seinem ureigenen Gebiet eine wissenschaftliche Durchdringung praktischer Probleme im Bestreben des Amtsinhabers lag. Seine Heimathochschule St. Gallen hat sich dies zunutze gemacht, indem sie Walter Müller als Lehrbeauftragten für Fragen des staatlichen Finanzrechts und der Finanzkontrolle ihrem Lehrkörper verpflichtete. Auch hier, ebenso wie in Vorträgen vor Fachgenossen und in einer Reihe von finanzwissenschaftlichen Aufsätzen hat sich der stets zur Weitergabe gefundener Erkenntnisse bereite, um echtes Gespräch bemühte Fachkenner, wie wir massgeblichem Urteil entnehmen, bewährt und bedeutende Verdienste erworben.

Damit nähern wir uns dem Gebiet, auf dem Walter Müller ausserhalb amtlicher Pflichten aus freien Stücken tätig geworden ist: seiner rund zwei Jahrzehnte lang fortgesetzten Arbeit auf rechts-, verfassungs- und landesgeschichtlichem Gebiet. Sein historisches Interesse an der schweizerischen Heimat reicht aber viel weiter zurück. Schon als Sekundarschüler hat er sich um die Ordnung der Siegelsammlung des Historischen Museums St. Gallen bemüht. Wie oft bei über historischen Sinn verfügenden jungen Leuten standen sodann personen- und familiengeschichtliche Einzelprobleme am Anfang der wissenschaftlichen Früharbeit: familiäre Zusammenhänge, Berufe der Vorfahren und ihre Namen, ihr Wirkungskreis in der engeren Heimat und in benachbarten Landschaften. Die «Müller von Goldach» beschäftigten ihn von frühauf, sie kehren als Studienobjekt später in mehrfacher Ausgestaltung wieder: in der bald nach Walter Müllers Tod von Otto P. Clavadetscher erstellten Bibliographie steht an oberster Stelle eine 1954 vervielfältigte, mit gedrucktem Titelblatt und Stammtafel versehene Studie über «Die Müller von Goldach. Geschichte des ehemals dem Hochstift Konstanz fallpflichtigen Stammes bis zur Gegenwart und der übrigen Stämme bis 1600»; ein Jahr darauf folgte ein Artikel über Herkunft und Verbreitung der Müller von Goldach in der Rorschacher Zeitung, 1973 sodann eine erweiterte Neuausgabe der Arbeit von 1954,

jetzt unter dem Titel «Die Müller von Goldach als Konstanzer Gotteshausleute im St. Galler Klosterstaat». Damit sind bereits die wesentlichen Ansatzpunkte für die gesamte Forschungsarbeit auf historischem Gebiet aufgezeigt: ständische Fragen vorab in ländlich-bäuerlicher Umgebung, Abgabepflichten im grund- und leibherrlichen Bereich wie «Fall und Lass», aber auch schon das eigenartige Gebilde des sanktgallischen Klosterstaates mit seinen Rechtsetzungsformen und mit seinem Doppelgesicht als geistlicher Fürstenstaat und zugewandter Ort der Eidgenossenschaft.

Die vorhin genannte Bibliographie, die der letzten grossen Arbeit aus Walter Müllers Feder, dem nach dem Tod erschienenen «Beitrag zur Geschichte der Grundstücksübergangung» (so der Untertitel) über «Fertigung und Gelöbnis mit dem Gerichtsstab nach alemannisch-schweizerischen Quellen» (1976) beigegeben wurde, entliebt uns der Aufgabe, das Gesamtwerk in bibliographischer Vollständigkeit und nach zeitlicher Ordnung zu würdigen. Im Hinblick auf den Leserkreis des Zürcher Taschenbuchs soll es unser Bemühen sein, die Leitlinien der wissenschaftlichen Lebensarbeit aufzuzeigen. Dabei ist vor allem eines hervorzuheben: der anfangs von Genossen der akademischen Zunft mitunter als «Dilettant» bezeichnete wissenschaftliche Selfmademan kannte seine Grenzen. Von der sattsam bekannten hohen Warte herab historische Wahrheiten und Gemeinplätze zu verkünden, war ihm zutiefst zuwider. Er, der sich aus eigener Kraft mehr hilfswissenschaftliche Kenntnisse angeeignet hatte als mancher in akademischen und sonstigen Würden stehende Fachhistoriker, belies die von ihm zu erforschenden Gegenstände in ihrem angestammten Raum. Vorsichtig tastete er sich vom Kleinkraum der engeren heimatlichen Landschaften zu grösseren Raumgebilden vor; stets stand am Anfang die sorgfältige Befragung der Quellen, und erst wenn sich das Bild so aus unmittelbarer Anschauung bereits gefestigt hatte, überprüfte er sein Ergebnis am gegenwärtigen Stand der Forschung. So kommt es denn, dass er diesen Stand der Forschung auf höchst schwierigen Gebieten der Rechts- und Verfassungsgeschichte wie kaum ein anderer genau gekannt, dazu aber auch, dass er diesen Forschungsstand wirksam und vielfältig bereichert hat. Gelegentlich hat er mir gegenüber ein wenig geklagt, dass es immer die sanktgallischen Verhältnisse, die Öffnungen oder Weistümer, das längst schon wieder abgegraste Feld der Freibauernlehre sein müssten, die er beackere; aber gleichzeitig hat er zum Ausdruck gebracht, dass er auf ihm fremden Boden nicht

übergreifen wolle, weil er den sicheren Fundus der Quellen, die über Land und Leute berichten, unter keinen Umständen verlassen werde. Dass er dann diesen Quellenkreis in seiner Edition eines Abschnittes der «Rechtsquellen des Kantons St. Gallen» (=Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen XIV/2, Band I: Die allgemeinen Rechtsquellen der Alten Landschaft) zusätzlich bereichern durfte, kann, zumal im Zusammenhang mit der Monographie über «Landsatzung und Landmandat der Fürstabtei St. Gallen. Zur Gesetzgebung eines geistlichen Staates vom 15. bis zum 18. Jahrhundert» (=Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, herausgeg. vom Hist. Verein des Kantons St. Gallen 46, 1970) als wirklicher Höhepunkt seiner rechtshistorischen Bemühungen bezeichnet werden. Auch hier wird wieder sichtbar, wie sehr Walter Müller stets auch anderen, auch einer kommenden Generation dienen wollte. Unzulänglich edierte Quellen haben ihm ebensoviel Kummer bereitet wie aus guten oder schlechten Quellen gezogene voreilige oder fahrlässige Schlüsse. Hier aber zeigt sich zugleich der Meister des Faches, zu dem er aus echter und tiefer «Liebhaberei» geworden war, indem er wissenschaftliche Arbeit als solche und diejenige im Bereich der ostschweizerischen Heimat eben über alles liebte. Und darin liegt es schliesslich begründet, dass er sich in verhältnismässig wenigen Jahren ein so hohes Ansehen im Kreise der fachlich versierten Rechtshistoriker, weit über die Schweiz hinaus, erwerben konnte. Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich hat wohl selten einem Würdigeren den Ehrentitel eines *Doctor utriusque iuris honoris causa* verliehen als — schon 1965 — Walter Müller. Die *laudatio* bringt «tiefe Genugtuung zum Ausdruck, dass ein mit verantwortungsvollen Aufgaben beladener, stärkstens beanspruchter Chefbeamter seiner Mussezeit und seinen Ferien ein wissenschaftliches Oeuvre bedeutenden Umfangs und beachtlicher Geltung abgerungen hat». Das ihm noch beschiedene weitere Lebensjahrzehnt war von rastlosem Ausbau dieses Werkes erfüllt. Der Tod hat Walter Müller die Feder aus der Hand genommen; Korrekturen einer letzten Studie lagen auf seinem häuslichen Schreibtisch; noch am Todestage hatte er sie, sorgfältig wie immer, gelesen.

Nach diesen mehr das Grundsätzliche der wissenschaftlichen Arbeit Walter Müllers heraushebenden Darlegungen bedarf es, was die einzelnen Arbeiten angeht, nurmehr einiger Hinweise und Verdeutlichungen. Die Fülle der Einzelstudien lässt sich in bestimmte the-

matische Gruppen einteilen, wobei allerdings alsbald sichtbar wird, wie eng diese Gruppen doch wieder untereinander verbunden sind. Uns will scheinen, dass, auch vom familiären Ausgangspunkt her, die Arbeiten über bäuerliche Freiheit und Gebundenheit für das gesamte Schaffen besonders charakteristisch sind. Freie und unfreie Gotteshausleute — wie verhält es sich mit dieser bäuerlichen Freiheit? Ein Themenkreis, der seit Arbeiten u.a. von Alphons Dopsch, Hans Fehr, Karl Weller, Karl Meyer und Theodor Mayer, nicht mehr zum Ruhen gekommen ist und zu heftigen Kontroversen Anlass gegeben hat. In Walter Müllers einschlägigen Studien fällt vor allem wohlthuend die Gelassenheit auf, mit der er, nur bestimmt vom Bild, das die Quellen ihm bieten, Stellung nimmt: keine Anhängerschaft an «Schulen», vielmehr nüchterne Abwägung aller rechts- und sozialgeschichtlichen Tatsachen (Konstanzer Gotteshausleute in Obergoldach, Rorschacher Neujahrsblatt 1960; Freie und leibeigene St. Galler Gotteshausleute vom Spätmittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, 101. Neujahrsblatt d. Hist. Vereins St. Gallen, 1961; Freie Gotteshausleute. Zur Problematik ständischer Benennungen in Quellen des 14. bis 17. Jahrhunderts, Savigny-ZRG. 92, germ. Abt. 1975). Eng verbunden mit bäuerlicher Freiheit die da und dort in der Ostschweiz vorkommenden Freigerichte (Freigericht Untereggen, Rorschacher Neujahrsbl. 48, 1958; Freigericht Thurlinden, Thurg. Beitr. 103, 1966), über den bäuerlichen Bereich hinaus aber auch das Problem niederadliger Ministerialen in ihrer schillernden Rolle zwischen gehobener Unfreiheit und Minderfreiheit («Ein Hinweis zur Ministerialenfrage», Schweizer Familienforscher 24, 1957; Die Herren von Steinach, ein Beitrag zur Diskussion um die Herkunft des niederen Adels, ebenda 1958; Die Herren von Sulzberg im Allgäu u. am Bodensee, Schriften Gesch. Bodensee 76, 1958). Grosses Gewicht und breiten Raum beanspruchen Untersuchungen über das bäuerliche Abgabenrecht, zumal wo es mit Todfall und Erbgang zusammenhängt, und die durch solche Abgaben symbolisierte spätmittelalterliche Leibeigenschaft, der Walter Müller einiges von ihrem, in der Populärliteratur noch immer geisternden Schrecken genommen hat; der Kenner modernen Finanzrechts konnte an manchen Stellen fast ein wenig schmunzelnd den Vergleich mit der modernen Erbschaftssteuer ziehen, die es nicht bei einem symbolischen «Besthaupt» oder «Bestkleid» und bei einem «Drittel», aus dem unversehens ein Dreissigstel werden konnte, belassen hat (hierzu u.a.: Abgaben von Todes wegen in der Abtei St. Gallen, in:

Rechtshist. Arbeiten Zürich 1, Köln/Graz 1961). Die auffällig starre und anhaltend betonte Beibehaltung der Leibeigenschaft in geistlichen Herrschaften, so auch von St. Gallen, hat Walter Müller lange beschäftigt; er erkannte, dass sie eines der wenigen Mittel war, die älteren Hofverbände, auch nach deren territorialer Umbildung, zu erhalten, im Gegensatz zu weltlichen Herrschaften, denen bei der Ausbildung der Landeshoheit tauglichere Mittel zur Verfügung standen. Dabei war eine der auffälligsten Erscheinungen die Betonung der Ehegenossame und der eigenartigen Verträge, die zu deren Schutz geschlossen wurden, während man sich anderswo mit Tauschverträgen vor der Durchlöcherung des Untertanenverbandes zu bewahren suchte (zu diesem Komplex vgl. die Arbeiten: Die Erneuerung der Heiratsgenossame geistlicher Herrschaften des Bodenseeraumes im Jahre 1560, in: Alemannisches Jahrbuch 1970; Die Ehegenossame der Klöster im alten Zürichgau. Unfreiheit im Spätmittelalter am Beispiel der grundherrlichen Heiratsschranken, in: Zürcher Chronik 40, 1972/3; erweitert und tiefer durchdrungen im umfangreichen Beitrag über «Entwicklung und Spätformen der Leibeigenschaft am Beispiel der Heiratsbeschränkungen». Die Ehegenossame im alemannisch-schweizerischen Raum: Vorträge u. Forschungen, Sonderband 14, Sigmaringen 1974). Bäuerlicher Widerstand gegen Überspannung feudaler Rechte wurde schon in älteren Arbeiten beobachtet (Ein Prozess vor dem Rorschacher Lehengericht aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts, in: Rorschacher Zeitung, 30. August 1956; dazu: Gelehrte Juristen und bäuerliche Urteilsfinder in einem sanktgallischen Lehenprozess, Festgabe Paul Staerke, St. Gallen 1972; Die Rorschacher Unruhen von 1558/59, Rorschacher Neujahrsbl. 62, 1972). Als man überall im deutschen Sprachraum 1975 des Grossen Bauernkrieges gedachte und sich um ein neues Verständnis für Ursachen und Wirkungen bemühte, wurde auch die Hilfe Walter Müllers begehrt; daraus sind zwei Vorträge und in der Folge Aufsätze entstanden: Freiheit und Leibeigenschaft — Soziale Ziele des deutschen Bauernkrieges, HZ. Beih. 4 = Revolte u. Revolution in Europa, 1975, S. 264 ff. und: Wurzeln und Bedeutung des grundsätzlichen Widerstandes gegen die Leibeigenschaft im Bauernkrieg 1525, Schriften Gesch. Bodensee 93, 1975. Auch hier erwies sich Walter Müller als behutsamer Deuter; der sozialrevolutionären Auslegung, wie sie vor allem aus der Deutschen Demokratischen Republik stammende Historiker zur Unterbauung marxistischer Vorurteile liebten, setzte er im Verein mit

anderen eine nüchterne Einschätzung der Triebkräfte innerhalb einer ländlichen «Unterschicht» entgegen. Der intensiven Beschäftigung mit der Weistumsfamilie sanktgallischer Offnungen entsprangen grundsätzlich wichtige Arbeiten über Weistumsfragen (1963 eine Skizze «Über den schweizerischen Beitrag zu Jacob Grimms Weistümersammlung», SZG. 13, 1963, S. 372/79; sodann grundlegend in Auseinandersetzung mit dem gesamten Weistumsproblem: Die Offnungen der Fürstabtei St. Gallen. Ein Beitrag zur Weistumsforschung, in: Mitt. Hist. Verein St. Gallen 43, 1964). In all diesen Arbeiten kam immer wieder die besondere Situation des sanktgallischen Klosterstaates zur Sprache; verfassungsgeschichtliche Deutungen erbrachten zwei Aufsätze: Zur ländlichen Verfassung im ostschweizerischen Herrschaftsgebiet der Fürstabtei St. Gallen, in: Montfort 1969, S. 374 ff.; Die innere Ordnung des sanktgallischen Klosterstaates, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 109, 1973, S. 246 ff. Sowohl diesem Fragenbereich wie dem der sanktgallischen Offnungen dienten eine wohlabgewogene Studie über den tatkräftigen Abt Ulrich Roesch (Fürstabt Ulrich [VIII.] Roesch von St. Gallen, 1426–1491, in: Verwaltungspraxis 26, 1972; wieder abgedruckt in: «Grosse Verwaltungsmänner der Schweiz», herausgeg. u.a. von Walter Müller, 1975, S. 26 ff), ebenso aber auch die schon oben erwähnte Edition der Rechtsquellen der Abtei St. Gallen und die sie vorbereitende, tiefschürfende Arbeit über «Landsatzung und Landmandat» (1970). Auf rechtsarchäologische Fragen griffen zwei in Buchform erschienene Schriften über: einmal die originelle Studie über «Ein Auflassungs- und Investitursymbol des Klosters St. Gallen: Die schwarze Kappe» (=Rechtshistorische Arbeiten der Forschungsstelle Zürich 10, 1972); sodann Müllers letzte grosse Arbeit über «Fertigung und Gelöbnis mit dem Gerichtsstab nach alemannisch-schweizerischen Quellen. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Grundstücksübereignung» (=Vorträge u. Forschungen, Sonderband Sigmaringen 1976). Als ein echtes Kabinetstück Müller'scher Forschungen dürfen wir schliesslich den 1966 in der Savigny Zeitschrift erschienenen Aufsatz über die Weibelhuben bezeichnen, eine im engeren rechtshistorischen Kreis besonders hochgeschätzte Studie, zu der ihr Verfasser bis zu seinem Tode ständig neues Material gesammelt hat. Es ist überhaupt bezeichnend für Walter Müllers Denk- und Arbeitsweise, dass er nie glaubte, der Weisheit letzten Schluss gefunden zu haben, dass die aufgearbeiteten Dinge ihn vielmehr stets weiterbeschäftigten und neue, aufgrund erweiterter

Quellenkenntnis ermittelte Ergebnisse ihn veranlassten, ohne Rechthaberei eine frühere eigene Meinung zu revidieren. Vielleicht stellt gerade deswegen das so reich erbrachte, zunächst eher locker aneinandergereihte Schrifttum eine so eindruckliche Einheit dar.

Die Würdigung dieses Lebenswerks wäre unvollständig, wenn nicht auch auf seine Rezensionen in einer ganzen Reihe wissenschaftlicher Organe, die ihn für Besprechungsaufgaben heranzogen, hingewiesen würde. Sie zeugen stets von hoher Achtung für jede ernsthafte geistige Arbeit; aber Walter Müller erweist sich auch in diesem Bereich literarischer Tätigkeit als Mann von Format: nach alter Weisheit fortiter in re, suaviter in modo konnte er schiefe Urteile und ihm abwegig erscheinende Schlüsse freundlich zurechtrücken. Fast immer fügt er ohne Besserwisserei eigene Beobachtungen hinzu, wie ihm auch das verbreitete Übel sterilen Perfektionismus fern lag. Zu erwähnen sind ferner die von Walter Müller übernommenen Vorträge, des öfteren in unseren Zürcher Ausspracheabenden für Rechtsgeschichte, mehrfach auch im Alemannischen Institut Freiburg i. Br. und im Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, in denen er ein stets gern gesehener Gast war; naturgemäss auch in verschiedenen St. Galler Gesellschaften und Vereinen, vor allem gegen Ende der ihm vom Schicksal gezogenen Bahn aber auch im internationalen Rahmen. Auf Rechtshistorikertagen und bei sonstigen fachwissenschaftlichen Tagungen, die er eher sparsam besuchte, legte er sich gern die Rolle des geduldigen Zuhörers zu. Wo er sprach oder mitsprach, geschah es stets in schlichter sachlicher Form, Pathos und rednerischer Überschwang lagen ihm nicht. Der einflussreiche Mann wurde natürlich auch gerne von vielen Comités als hilfreicher Freund angegangen, und oft wusste er, der Finanzmann, auch Wege und Mittel zu finden, ohne zu allem von vornherein Ja und Amen zu sagen. Mit Ratschlägen stand er, der Zürcher Ehrendoktor, auch der hiesigen Universität zur Verfügung. Als Mitglied der Kantonalen Archivkommission hätte er, kurz vor seinem Tod zugewählt, der ihm lieb gewordenen Arbeitsstätte im Predigerchor sicher manchen guten Dienst erweisen können, den das Staatsarchiv in seinen Bau- und Raumnöten gerade in der heutigen Situation mehr als gut hätte brauchen können.

Man hat sich oft fragen müssen, woher ein so vielbeschäftigter Mann die Kraft nehme, so vieles und vielerlei nebeneinander zu leisten. Was die wissenschaftliche Arbeit, vom Hauptberuf her gesehen Nebenleistung, anbetrifft, wird man als Beobachter und

Freund sagen dürfen, dass sie Ausgleich neben aufreibender Pflichtarbeit war, ohne je zum blossen hobby zu werden. Ausgleich suchte und fand Walter Müller auch sonst, vor allem in der Familie und in einem ausgedehnten Freundeskreis, übrigens auch als Mitglied einer Zürcher Zunft. Seine Gattin Lisbeth geb. Peter hatte er in der Wandervogel-Bewegung kennen gelernt; diese brachte den Ehegatten neben Freude am Wandern zahlreiche Freund- und Bekanntschaften, auch mit Dichtern und Literaten unserer Zeit, und solche freundschaftlichen Bindungen gehörten, wie er in seiner schlichten Art gelegentlich berichtete, zum wertvollsten Bestand menschlichen Erlebnisses. Zugleich ergaben sich daraus internationale Beziehungen und vertiefte Kenntnis auch in zeitgeschichtlich-politischen Verflechtungen; sein Urteil in diesen Dingen blieb behutsam, unterbaut von der Selbstsicherheit des auf festem Boden stehenden Schweizers, die zugleich Besserwisserei und Belehrungssucht ausschloss. Drei Kinder, Tochter und zwei Söhne, teilten mit den Eltern das schöne, ruhig-bescheidene Heim am Kleinalbis. Für sie ist die aufgerissene Lücke besonders gross, im menschlichen Bereich nie zu schliessen. Das Bewusstsein, einen bedeutenden Mann und Vater ihr eigen genannt zu haben, mag Trost sein. Trost und Stolz auch für alle, die in beruflicher Umgebung oder im Freundeskreis an dieser menschlichen Grösse je in ihrer Art teilnehmen durften.